

## Sonstige Angaben

### Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO ist eine entstandene haushaltsmäßige Unterdeckung in der betreffenden Teilergebnisrechnung eines Aufgabenbereiches mit Gebührenkalkulation im Anhang anzugeben.

Beim Produkt 90.10 Abfallentsorgung ist in der Teilergebnisrechnung nur eine geringe Unterdeckung von 3.491,19 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2016 der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist einen Überschuss von 153.208,47 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag erhöht hat.

Beim Produkt 90.20 Straßenreinigung/ Winterdienst ist in der Teilergebnisrechnung eine geringe Unterdeckung von 4.003,62 € ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis 2016 der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ weist ebenfalls eine geringe Unterdeckung von 1.153,39 € aus. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung- besteht seit dem Jahresabschluss 2015 nicht mehr.

Das Betriebsergebnis 2016 der kostenrechnenden Einrichtung „Winterdienst“ weist einen Überschuss von 10.058,48 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag erhöht hat.

Beim Produkt 90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 28.879,25 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2016 der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof und Leichenhalle Lette“ weist einen Überschuss von 28.782,47 € aus.

Die Abweichung zum negativen haushaltsmäßigen Teilergebnis ist auf andere Modalitäten für die Berücksichtigung der Abschreibung und der Benutzungsgebühren/Erträge zurückzuführen. Aufgrund der Einführung des NKF zum 01.01.2007 und der dabei zu berücksichtigenden Bewertungsvorgaben weichen die Nutzungsdauern von der Kostenrechnung ab. Zudem müssen die Einzahlungen aus der Vergabe der Grabnutzungsrechte passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst werden, während die Einzahlungen in der Kostenrechnung im Jahr der Einzahlung als Ertrag angesetzt werden.